



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in ihrer Sitzung am 12.11.2024 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Präambel

Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln.

§ 1 Träger

Die Marktgemeinde Burghaun unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Begriff

- (1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen
 3. Kinder in altersgemischten Gruppen von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Marktgemeinde Burghaun ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Marktgemeinde Burghaun auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Burghaun. Über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindevorstand. Die Aufnahmeempfehlung der Kindertagesstätten-Leitungen werden für die Gemeindevorstandsentscheidung berücksichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden über die Vorstandsentscheidung schriftlich benachrichtigt.
- (2) Mit der Antragsstellung zur Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung, sowie die Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte der Marktgemeinde Burghaun an.
- (3) Allein die Antragsstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Die Eingewöhnung der Kinder ist nur im Rahmen des regulären Besuchs möglich.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben § 6 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Für die Platzvergabe sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich:
 - Die Personensorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personenberechtigten.
 - Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren
 - Die pädagogische und soziale Notwendigkeit für die Entwicklung des Kindes
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 6

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Durch Vorlage der Impfbescheinigung bei der Aufnahme ist die Kindertagesstätte über den Impfstatus gegen Masern zu informieren.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01. August eines jeden Jahres und endet dann zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, die genaue Öffnungszeit festzulegen.
- (3) Die Kindertagesstätten können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
 - b) An den Brückentagen nach den gesetzlichen Feiertagen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)
 - c) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
 - d) Wegen Streiks, Personalversammlungen, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen und vergleichbaren Gründen.
 - e) Wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals bis zu 5 Tage.
- (4) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (5) Planbare Schließungen werden den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens bis 09:00 Uhr, der Witterung entsprechend gekleidet, eintreffen. Ein gesundes Frühstück ist mitzubringen.
- (2) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:15 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Kindertagesstätte als abwesend zu melden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten zu beaufsichtigen.

Bei gemeinsamen Aktivitäten wie Festen, Basaren u.ä. obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. den Begleitpersonen der jeweiligen Kinder.

- (5) Kinder sind pünktlich abzuholen, die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten. Bei Verspätung wird eine Verspätungspauschale nach der gültigen Gebührensatzung für die Kindertagesstätte erhoben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (7) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (8) Die Kinder, die eine Kindertagesstätte länger als 13:00 Uhr besuchen, haben am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen.
- (9) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein, Fieber und/oder sonstigen krankheitsbedingten Beeinträchtigungen dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit haben die Personensorgeberechtigten ihr Kind auf Verlangen der Einrichtung unverzüglich abzuholen.

- (10) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätten Leitung verpflichtet.

Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einschließlich der hierzu erlassenen Bestimmungen für den Besuch bzw. die Wiederaufnahme maßgebend.

- (11) Pflegerische Mittel, wie Windeln usw. sind durch die Personensorgeberechtigten in auskömmlicher Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Der Besuch von Elternabenden, insbesondere des 1. Elternabends mit Wahl des Elternbeirates, wird erwartet.
- (2) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres in den Richtlinien für die Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Burghaun geregelt.

§ 10

Kostenbeiträge

Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Marktgemeinde Burghaun monatliche Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 11
Ende des Betreuungsverhältnisses
Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich oder elektronisch über das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Portal durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Abmeldungen von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, erfolgen grundsätzlich automatisch durch die Kitaverwaltung zum 31. Juli.
- (3) Abmeldungen, die innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien oder drei Monate vor der Einschulung erfolgen, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Kostenbeiträge.
- (4) Die Marktgemeinde Burghaun kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.
- (5) Die Marktgemeinde Burghaun kann das Betreuungsverhältnis des Weiteren mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn:
 - Das Kind ohne Angabe von Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage oder mehr als 10 Tage während eines Zeitraumes von 4 Wochen fehlt,
 - Die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus der Betreuungsverhältnis nicht oder nicht vollständig nachkommen; insbesondere bei Zahlungsrückständen in Höhe von zwei Monatskostenbeiträgen.
- (6) Beabsichtigte Maßnahmen werden den Personensorgeberechtigten vorher schriftlich angezeigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung (Abmeldung von Amts wegen).
Für eine Neuanschuldung nach Ausschluss gelten die Vorgaben des § 4 dieser Satzung

§ 12
Ausnahme- und Härtefallregelung

Die Marktgemeinde Burghaun behält sich vor, in besonderen Ausnahmesituationen oder Härtefällen auf begründeten schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten an den Gemeindevorstand von den vorgenannten Regelungen abzuweichen.

§ 13
Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder versichert.
- (2) Allen Personensorgeberechtigten wird empfohlen ihren Versicherungsschutz im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung zu überprüfen.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) – Geburtsdatum des Kindes – Adresse,
 2. Name/n, Vornamen/n – Adresse/n der Personensorgeberechtigte/n,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Marktgemeinde Burghaun besuchen,
 8. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Personensorgeberechtigten angefertigt und verwendet werden.

Die Personensorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Kindertagesstätte werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z.B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

- (2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesstätte,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gem. § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Kindertagesstätte,
- in Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z.B. Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden)
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Marktgemeinde Burghaun soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burghaun, den 12.11.2024

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

Dieter Hornung
Bürgermeister

